

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung **DVR 0016098**

9-N-88060 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 24. Juli 1989

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Sooß; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf den Parz.Nr.114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 167, 168, 169 der KG Sooß vorhandene Naturgebilde einer Feuchtwiese mit anmoorigem Charakter zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

- Die Wiesenflächen können 1 - 2 mal jährlich gemäht werden.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde hat gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz ein Verfahren zur Erklärung der auf den im Spruch dieses Bescheides angeführten Parzellen vorhandenen Feuchtwiese zum Naturdenkmal eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß es sich um eine verschilfte Wiesenfläche, die als Rest eines ausgedehnten Feuchtbereiches zwischen den Ackerflächen erhalten geblieben ist, handelt. Die Wiesenflächen sind mit etlichen Weidengebüschen (*Salix cinerea*) durchsetzt bzw. randlich von einem Waldstreifen gesäumt. Ein schmaler Streifen wird gemäht (offensichtlich im Interesse der Jägerschaft). Hier ist ein ausgedehnter Bestand der Wasserschwertlilie (*Iris pseudacorus*; geschützt) vorhanden. Es sind auch eine Reihe von Sauergräsern der Gattungen *Carex* und *Juncus* zu beobachten. Stellenweise hat der Biotop anmoorigen

Charakter. Hier finden sich auch etliche Horste der Steifen Segge (*Carex elata*).

In diesem Bereich kommen auch Weidenröschen, verschiedene Minzarten und Echtes Mädesuß vor. Als typische Feuchtpflanzen sind weiters die Herbstzeitlose, Schachtelhalm, Bachkratzdistel und Wolfstrapp zu nennen. Der gesamte Bereich wird von mehreren zum Teil wasserführenden Gräben durchzogen.

Es ist ein hoher Wildbestand festzustellen und auch die Vogelfauna ist äußerst reichhaltig.

Der gegenständliche Feuchtbereich weist unterschiedliche Elemente, wie Schilfbestand, Feuchtwiese, anmoorige Bereiche, Gebüschgruppen auf und ermöglicht dadurch eine große Vielfalt sowohl in floristischer wie auch faunistischer Hinsicht. Besonders hervorzuheben ist der große Bestand an Wasserschwertlilien, sowie die bereits äußerst selten gewordenen anmoorigen Bereiche. Durch die unterschiedlichen Strukturelemente werden die Ansprüche hinsichtlich Nahrungsraum und Brutplatz für eine Vielzahl verschiedener Vogelarten gewährleistet.

Da Feuchtgebiete heute bereits zu den gefährdeten Biotopen gehören, ist ihr Erhalt besonders in einer an solchen Bereichen armen Landschaft unbedingt notwendig. Die gegenständliche Fläche ist ein Refugium für eine Vielzahl an Pflanzen und Tieren, von denen einige bereits in den Roten Listen zu finden sind. Sie besitzt daher als ökologische Nische inmitten einer weitgehend landwirtschaftlich strukturierten Landschaft eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Eine Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz wird daher wärmstens befürwortet und erscheint angesichts der drohenden Umwandlung in Ackerflächen auch äußerst notwendig.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von den Grundeigentümern Leopold und Friederike Schwertführer, Rosa Huber, Friedrich KARL, Anna Schäffer, Adelheid Schäffer, Rudolf Schlager, Franz und Theresia Steiner, Johann und Ernestine Weghofer, Karl und Johanna Grabner, August und Ernestine Schlager, Einwendungen gegen die Erklärung der Feuchtwiese zum Naturdenkmal

erhoben.

Von der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde aus diesem Grunde am 20. Juli 1989 eine kommissionelle Verhandlung durchgeführt. Bei dieser Verhandlung haben die anwesenden betroffenen Grundeigentümer Franz Steiner, Rosa Huber, Anna Schäffer, Leopold Schwertführer, Helene Drimmel, Johann Schwarz, Friedrich KARL, Adelheid Schäffer, Karl Grabner, Ernst Sowik jun., Günther Donhauser, Alois Haderer ebenfalls Einwände erhoben, weil sie dadurch in ihrem Nutzungsrecht eingeschränkt würden.

Diesen Stellungnahmen kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des

geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feuchtgebiet besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhaltigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

Zudem haben die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz einen Rechtsanspruch auf Entschädigung der ihnen durch die Naturdenkmalerklärung erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile. Diese können nach Rechtskraft dieses Bescheides innerhalb von zwei Jahren beantragt werden.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorge-

schriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Gemeinde Sooß, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Sooß
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien
- 3) Herrn und Frau Franz und Anna Pagler, Hauptstraße 52,
2500 Sooß
- 4) Herrn und Frau Franz und Helene Krenn, Hauptstraße 76,
2500 Sooß
- 5) Herrn und Frau Johann und Adelheid Schäffer, Hauptstraße 63,
2500 Sooß
- 6) Herrn und Frau Alois und Emma Haderer, Hauptstraße 61,
2500 Sooß
- 7) Herrn und Frau Karl und Johanna Grabner, Hauptstraße 55,
2500 Sooß
- 8) Herrn und Frau Johann und Helene Drimmel, Hauptstraße 49,
2500 Sooß

- 9) Herrn Rudolf Schlager, Hauptstraße 85, 2500 Sooß
- 10) Frau Anna Schäffer, Hauptstraße 86, 2500 Sooß
- 11) die Stadtgemeinde Bad Vöslau, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2540 Bad Vöslau
- 12) Frau Susanne Donhauser, Isidor Trautzlgasse 4, 2500 Baden
- 13) Frau Rosa Huber, Hauptstraße 75, 2500 Sooß
- 14) Herrn Ernst Sovik, Hauptstraße 59, 2500 Sooß
- 15) Herrn Franz Steiner, Hauptstraße 74, 2500 Sooß
- 16) Herrn Friedrich KARL, Hauptstraße 77, 2500 Sooß
- 17) Herrn Karl Schindler, z.Hd.d. Sachwalters, Herrn RA
Dr. Ludwig Pfleger, Hauptplatz 12, 2500 Baden
- 18) Herrn und Frau Johann und Emma Schwarz, Hauptstraße 69,
2500 Sooß
- 19) Frau Theresia Steiner, Hauptstraße 74, 2500 Sooß
- 20) Frau Erika Ruttner, Prinz Somstraße 22, 2500 Baden
- 21) Herrn und Frau Franz und Edeltraud Schlager, Hauptstraße 32,
2500 Sooß
- 22) Herrn und Frau Leopold und Friederike Schwertführer, Haupt-
straße 35, 2500 Sooß
- 23) Herrn und Frau August und Ernestine Schlager, Alois Mentasti-
straße 10, 2500 Sooß
- 24) Herrn und Frau Johann und Ernestine Weghofer, Hauptstraße 80,
2500 Sooß
- 25) Herrn Franz Philipp-Pichler, Hauptstraße 82, 2500 Sooß
- 26) Frau Ilse Hübl, Flammgasse 19, 2500 Baden

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 27) das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien,
z.Hd. Frau Dr. Edelbauer
- 28) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 29) die Abt. 14, z.Hd.Herrn OFR Dipl.ing. Hietel als Sach-
verständiger für Naturschutz, im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Miernicki

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 9 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau Anna Schäffer, Hauptstraße 86, 2500 Sooß
Frau Susanna Donhauser, Isidor Trautzlstraße 4, 2500 Baden
Herrn und Frau Leopold und Friederike Schwertführer, Hauptstraße 35
2500 Sooß

Beschied ist mit 17. Dezember 1990

Beilagen

II/3-2526/3-90

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Kolar

6233

18. Juli 1991
21. November 1990

Betrifft

Naturgebilde einer Feuchtwiese in der KG Sooß; Erklärung zum
Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachten Berufungen von Frau Anna Schäffer und von Frau Susanna Donhauser sowie über die Berufung von Herrn und Frau Leopold und Friederike Schwertführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24. Juli 1989, Zl. 9-N-88060, wird wie folgt entschieden:

Spruch

I. Teil.

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird die Berufung von Herrn und Frau Leopold und Friederike Schwertführer als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Teil

Gemäß § 66 Abs.4 AVG 1950 wird der Berufung von Frau Anna Schäffer und von Frau Susanna Donhauser keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz gemäß § 9 Abs.1 bis 4 des NÜ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG), das auf den Parzellen Nr. 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 167, 168, 169, der KG Sooß vorhandenen Naturgebilde einer Feuchtwiese mit anmoorigem Charakter zum Naturdenkmal erklärt.

Des weiteren hat die Behörde I. Instanz in diesem Bescheid noch ausgesprochen, daß gemäß § 9 Abs.5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs.2 NSchG im Bereich des Naturdenkmales jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zu Folge haben würde, untersagt ist, wobei von diesem Eingriffsverbot die ein bis zweimal jährlich durchzuführende Mahd der Wiesenflächen ausgenommen ist.

Gegen diesen Bescheid hat Frau Anha Schäffer fristgerecht berufen und nach Darlegung der Berufungsgründe das Ersuchen gestellt, daß im Falle einer Ablehnung Ihr voller "Anspruch auf Erwerbsminderung des landwirtschaftlichen Nutzungsgrundes vorzumerken" sei.

Weiters hat gegen diesen Bescheid Frau Susanna Donhauser fristgerecht berufen und nach Darlegung der Berufungsgründe den Berufungsantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Ferner hat Herr und Frau Leopold und Friederike Schwertführer berufen und in der Berufung ausgeführt, daß "dieser Bescheid einer Enteignung gleicht."

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Behörde I. Instanz verschiedene Feuchtgebiete - so auch die Feuchtwiesen südöstlich von Sooß (OK Nr. 76, Lauf.Nr. 05)-, die in der NÜ Biotopkartierung als landschaftsökologische Vorbehaltsflächen ausgewiesen wurden, von einem Sachverständigen

für Naturschutz dahingehend überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gegeben sind. Im Überprüfungsbericht kam der Sachverständige für Naturschutz zur Ansicht, daß das Feuchtgebiet bereits zu den gefährdetsten Biotopen gehört und eine besondere wissenschaftliche Bedeutung hat.

Die Behörde I. Instanz hat daher aufgrund dieser Feststellungen das Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Zu Spruchteil I:

Hinsichtlich der Berufung von Herrn und Frau Leopold und Friederike Schwertführer bemerkt die Berufungsbehörde:

Gemäß § 63 Abs.5 AVG ist die Berufung von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündigung mit dieser.

Der angefochtene Bescheid wurde von der Behörde I. Instanz an Ihre Wohnanschrift (Abgabestelle) in 2500 Sooß, Hauptstraße 35, adressiert. Nach dem beim Dienststück befindlichen Zustellnachweis haben Sie den Bescheid am 26. Juli 1989 eingenhändig übernommen.

Die zweiwöchige Berufungsfrist hat mit diesem Tag begonnen und hat am 9. August 1989 geendet. Sie haben die Berufung nicht im Postwege, sondern persönlich am 10. August 1989 direkt bei der Behörde I. Instanz eingebracht. Trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung ist daher die Berufung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist bei der Behörde I. Instanz eingelangt.

Zur Frage der verspäteten Einbringung der Berufung haben Sie sich dahingehend geäußert, daß die Berufung am Donnerstag, den 27. Juli 1989, übernommen wurde. Diese Behauptung steht eindeutig mit dem Rückscheinbrief im Widerspruch. Nach dem Rück-

scheinbrief haben Sie persönlich am 26. Juli 1989, das war ein Dienstag, den Bescheid übernommen.

Da nun nach dem Verwaltungsakt Anhaltspunkte dafür nicht zu entnehmen sind, daß ein Zustellmangel vorliegt, war Ihre Berufung, die Sie am 10. August 1989 persönlich bei der Behörde I. Instanz abgegeben haben, als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Zu Spruchteil II.

Hinsichtlich der Berufung von Frau Susanna Donhauser und Frau Anna Schäffer bemerkt die Berufungsbehörde:

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs.1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Wenn nun im wesentlichen vorgebracht wird, daß sich dieses Feuchtgebiet durch die nicht intensive bzw. Nichtbewirtschaftung gebildet habe, so stellt diesbezüglich die Berufungsbehörde fest, daß dieser Einwand unerheblich ist. Entscheidungsrelevant ist einzig und allein die Frage, ob das Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat.

Hinsichtlich dieser Frage hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. In diesem Gutachten stellte nun der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

"Befund:

Das ggst. verschilfte Feuchtgebiet befindet sich südöstlich von Sooß und schließt an den nördlichen Bereich eines parzellierten Badeteichs an. Es liegt eingebettet zwischen den Badeteichhütten,

dem Damm der Südbahn und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entlang der Südbahn wird die verschilfte Wiese von einem Güterweg begleitet. Von ihr zweigt ein Feldweg ab, der ebenfalls eine Grenze zum Feuchtgebiet bildet. In den Randbereichen treten mancher-
arts lineare Heckengebüsche auf. Hinter diesen Hecken sind stellenweise kleine Inseln trockeneren Charakters festzustellen, die an die Heißländer der Donauauen erinnern. Teile der ansonsten durchgehenden Schilffläche, in der einige Büsche eingelagert sind, sind gemäht. Einigerorts wird das Schilf von alten Entwässerungsgräben durchzogen, die teils permanent wasserführend sind. Bereits im Gutachten von Frau Dr. Edelbauer wurde auf das Vorkommen von Wasserschwertlilie, Steifer Segge, Echten Mähdesüß, Herbstzeitlose, Schachtelhalm, Bachkratzdistel, Wolfstrab, einigen Minzearten und einer Reihe von Sauergräsern hingewiesen. Ebenfalls bestätigt werden konnte der Hinweis auf den hohen Wildbestand, der das Schilfgebiet als ausgezeichnete Deckungsmöglichkeit aufsucht. Hervorzuheben ist das Vorkommen des Feldhasen (*Lepus europaeus*) einer "roten Liste-Art", die in Österreich als "gefährdet" gilt. Von den typischen Schilfbewohnern aus dem Vogelreich konnte am 5. Oktober 1989 kein Nachweis mehr erbracht werden. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Zugvögel. Einzig von der Rohrammer sind einige überwinternde Populationen im Osten und Süden Österreichs bekannt, doch kann sie in ihrem Gesamtbestand nicht als Jahresvogel in Niederösterreich angesehen werden. Das Vorkommen einiger schilfbewohnender Vogelarten ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Gutachten

Die ggst. Schilffläche stellt den letzten Rest eines ehemals wietläufigen Feuchtgebietes dar. Der Name Krautäcker besagt, daß früher diese Fläche agrarisch genutzt wurde. Die nunmehr permanent wasserführenden Gräben wurden vermutlich zu Entwässerung der Feuchtflächen angelegt. Nach der Aufgabe der Ackerwirtschaft konnte sich wieder typische Feuchtvegetation entwickeln, wo besonders der Schilfwuchs begünstigt wurde.

Dieser Vorgang kann sich jedoch erst dann vollziehen, wenn die entsprechenden naturräumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Schlüsselfaktor für die Ausbildung von großflächigen Schilfbeständen ist die Verfügbarkeit eines oberflächigen Grundwasserspiegels oder seichte Wasserbedeckung. Diese speziellen Verhältnisse sind nunmehr ganz selten anzutreffen, weil sie in der Vergangenheit durch den wachsenden Flächenanspruch der Agrarwirtschaft von Trockenlegungen betroffen waren. Im ggst. Fall waren die Schädigungen durch die Grabenziehung und die vorübergehende landwirtschaftliche Nutzung offensichtlich nicht so bedeutend, daß die Entwicklung einer Feuchtgebietsbiozönose verhindert werden konnte. Die Gräben sind nun potentieller Lebensraum und wichtig für die Larvenentwicklung von vielen Insektenarten z.B. diverse Libellen, Wasserkäfer, Zweiflügler u.a. Auch Amphibien wie die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und der Teichmolch (*Triturus vulgaris*) sind in solchen Gräben anzutreffen.

Größere Schilfflächen sind im Raum Baden eine ausgesprochene Rarität. Die in der Berufung angeführten Schilfbestände sind linearer Natur und können nicht die ökologische Funktion der ggst. Fläche erfüllen. Dieses Naturgebilde ist wohl das einzige Gebiet im Raum Baden, das als Lebensraum für den Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), die Rohrammer (*Emberizia schoeniculus*) und einige Rohrsängerarten (*Acrocephalus* sp.) geeignet ist. Alle diese Arten sind auf größerflächige Schilfbestände angewiesen. Daraus ergibt sich die regionale Bedeutung dieses Fechtgebietes und neben den im 1. Gutachten bereits erwähnten Besonderheiten der wissenschaftliche Wert dieses Naturgebildes. Dadurch wäre eine Bedingung zur Naturdenkmalerklärung erfüllt. Nach § 9 (1) des Naturschutzgesetzes kann die Behörde ein Naturgebilde mit Bescheid dann zum Naturdenkmal erklären, wenn es als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat. Ebenfalls muß ein Schilfbestand dieser Größe als gestaltendes Landschaftselement angesehen werden.

Da der an einigen Stellen auftretende Heckenbereich in der von dem Amtssachverständigen für Naturschutz vorgenommenen Abgrenzung bereits einbezogen wurde, ist ein Umgebungsbereich, der zum Schutz des Naturdenkmals nötig ist, nicht mehr zu deklarieren. Die Parz.Nr. 125 liegt zu Gänze auf der beanspruchten Fläche.

Der gegenwärtigen Nutzung wurde insoferne Rechnung getragen, als eine eingeschränkte Mahd der Wiesenflächen gestattet ist. Über das Nutzungspotential und die durch eine Naturdenkmals-erklärung entstehenden Einbußen ist im Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Ein wirksamer Artenschutz ist ohne Biotopschutz nicht möglich, da in § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes ausdrücklich festgelegt ist, daß § 11 auf die gewerbliche Nutzung von Grundstücken keine Anwendung findet."

Dieses Gutachten wurde Frau Anna Schäffer, Frau Susanna Donhauser, der Gemeinde Sooß und der NÖ Umweltschutzbehörde nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dieses Gutachten zur Kenntnis genommen und sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz angeschlossen und eine Naturdenkmalerklärung beantragt. Die Marktgemeinde Sooß hat das Gutachten ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Frau Anna Schäffer hat unter anderem wie folgt vorgebracht:

"Die Parzelle Nr. 125 liegt zur Gänze auf der beanspruchten Fläche. Unsere Parzelle lautet 131 und 132. Da stimmt die Nummer schon nicht mehr."

Mit diesem Einwand wollte die Berufungswerberin offenbar vorbringen, daß bei der Abgrenzung des Naturdenkmals ein Irrtum unterlaufen sei. Diesbezüglich stellt die Berufungsbehörde fest, daß die Feuchtwiese mit anmorrigen Charakter sowohl auf den Parzellen

Nr. 131 und 132 als auch auf die Parzelle Nr. 125 in die Naturdenkmalerklärung miteinbezogen wurde.

Hinsichtlich des weiteren Einwandes, daß diese Maßnahme einer Enteignung gleichkomme, stellt die Berufungsbehörde fest, daß die mit der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal verbundenen Eigentumsbeschränkungen im Gesetzesvorbehalt des Artikel 5 StGG (Grundrecht des Eigentums) eine ausreichende Deckung finden.

Zum Vorbringen, daß die Berufungswerberin ihren "vollen Anspruch auf die Erwerbsminderung" ihres landwirtschaftlichen Grundes geltend mache, verweist die Berufungsbehörde auf § 19 Naturschutzgesetz. Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder eine erhebliche Minderung des Ertrages, so ist diesem Eigentümer auf Antrag - innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides - eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Voraussetzung für einen Entschädigungsantrag ist sohin ein rechtskräftiger Bescheid. Da dieser im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung noch nicht vorliegt, konnte das diesbezügliche Vorbringen keine Berücksichtigung finden. Aufgabe der Berufungswerberin wird es sein, nach Rechtskraft dieses Bescheides - innerhalb von zwei Jahren - einen Entschädigungsantrag bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Wenn die Berufungswerberin, Susanna Donhauser, in der Berufung einwendet, daß der unmittelbare Umgebungsbereich ebenfalls unter Schutz gestellt werden müßte, um das ggst. Biotop als solches zu erhalten, so stellte diesbezüglich der Amtssachverständige für Naturschutz fest, daß der an einigen Stellen auftretende Heckenbereich in die vorgenommene Abgrenzung bereits einbezogen wurde und daher ein Umgebungsbereich zum Schutz des Naturdenkmals nicht notwendig ist. Da das Naturdenkmal durch die Hecke abgegrenzt ist, konnte der Nachweis nicht erbracht werden, daß der unmittelbare Umgebungsbereich für die Erhaltung dieses Naturgebildes maßgebend ist.

Aufgrund des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen nach § 9 Abs.1 NSchG für die Erklärung der Feuchtwiese mit anmoorigen Charakter auf den im Bescheid der Behörde I. Instanz aufgezählten Parzellen vorliegt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Der Bezirkshauptmannschaft 2500 Baden

Bezug: 9-N-88060

Beilagen: 1 Heft + 5

zur gefälligen Kenntnismahme und nachweislichen Zustellung mit folgender Bescheidaufbereitung (Berufungswerber und Gemeinde) der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)

Oberregierungsrat

Bezirkshauptmannschaft Baden
Dat.: 29. Nov. 1990
KZ: 88060 Blg.: 4